

**Dr. Josef Moser**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0052-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2923/J-NR/2019

Wien, am 25. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Stephanie Cox, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2019 unter der Nr. **2923/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Förderung von Sozialem Unternehmertum in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Welche konkreten Schritte zur Umsetzung der im Regierungsprogramm erwähnten Förderung von Sozialem Unternehmertum wurden schon gesetzt?*
- *Gibt es im Ministerium eine Arbeitsgruppe, welche sich mit diesem Thema auseinandersetzt?*

Die „Förderung des sozialen Unternehmertums“ fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ)

**Zur Frage 3:**

- *Mit welcher Definition von Sozialem Unternehmertum arbeitet Ihr Ministerium?*

Derzeit besteht eine steuerrechtliche Definition von Gemeinnützigkeit, die eine steuerliche Begünstigung zur Folge hat. Im Gesellschaftsrecht können alle Gesellschaftsformen zu jedem gesetzlich erlaubten Zweck, daher auch zum Zweck einer gemeinnützigen Tätigkeit, gegründet werden. Die Bezeichnung „gemeinnützig“ kann z.B. von der GmbH auch im

Firmenwortlaut geführt werden, sofern er Firmenbildungsgrundsätzen nicht widerspricht (also insbesondere nicht irreführend ist). Zudem steht mit der Genossenschaft eine Rechtsform zur Verfügung, die der Förderung des Erwerbs ihrer Mitglieder dient (z.B. durch die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen an ihre Mitglieder), jedoch auch soziale Zwecke verfolgen kann.

#### **Zu den Fragen 4 und 5:**

- *4. Plant die Bundesregierung die Erstellung einer Strategie zu Social Entrepreneurship bzw. zu sozialen Innovationen, wie sie bereits in verschiedenen EU-Staaten bestehen (vgl. EU-Bericht "A map of social enterprise and their ecosystems in Europe - Synthesis report (2014)")?*
  - a. Wenn ja, bis wann?*
  - b. Wenn nein, wieso ist dies aus Ihrer Sicht nicht notwendig?*
- *5. Wie ist geplant, den Zugang zu Finanzierungsinstrumenten für Social Entrepreneurs konkret zu verbessern, und welcher Zeitplan existiert für die Umsetzung?*

Weder die Erstellung einer Strategie zu Social Entrepreneurship bzw. zu sozialen Innovationen noch die Verbesserung des Zugangs zu Finanzierungsinstrumenten für Social Entrepreneurs fallen in den Zuständigkeitsbereich des BMVRDJ.

#### **Zur Frage 6:**

- *Ist eine Schaffung einer neuen Rechtsform für Soziale Unternehmen oder die Anpassung bestehender Rechtsformen geplant?*
  - a. Wenn ja, wie wird diese neue bzw. reformierte Rechtsform bzw. wie werden diese neuen bzw. reformierten Rechtsformen aussehen?*

Bereits jetzt dürfen Personen- und Kapitalgesellschaften alle erlaubten Zwecke ausüben. Auch eine Kombination von Gewinnerorientierung und Verfolgung sozialer Zwecke ist damit nicht ausgeschlossen. Nachdem gemeinnützige Organisationen rechtsformunabhängig betrieben werden können, stehen daher bereits jetzt sämtliche Gesellschaftsformen zur Verfügung (häufig wird die Rechtsform des Vereins oder der GmbH gewählt). Zudem steht mit der Genossenschaft eine Rechtsform zur Verfügung, die der Förderung des Erwerbs ihrer Mitglieder dient (z.B. durch die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen), jedoch auch soziale Zwecke verfolgen kann.

Dr. Josef Moser



